



Merkblatt Begründung KÜG-Gesuche («Seite 3») gem. neuem LBBG Richtet sich an Beistandspersonen, Einrichtungen und Zuger Gemeinden

Am 1.1.2024 ist das neue Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) in Kraft getreten. Dieses hat das bisherige Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) abgelöst. Bis zum Abschluss der Aufbauarbeiten der im LBBG vorgesehenen unabhängigen Bedarfsabklärungsstelle für Erwachsene mit Behinderung gilt eine Übergangsfrist. Während der Übergangsfrist gelten folgende Änderungen im Prozess der Begründung von Kostenübernahmegarantien.

| | |
|--|----------|
| 1. Kostenübernahmegarantien für Erwachsene mit Behinderung | 1 |
| 1.1. Innerkantonale Einrichtungen Behindertenbereich | 1 |
| 1.2. Ambulante Leistungserbringende | 2 |
| 1.3. Ausserkantonale Einrichtungen IVSE Bereich B | 2 |
| 2. Kostenübernahmegarantien für Personen mit einem besonderen Betreuungsbedarf aus familiären oder sozialen Gründen | 3 |
| 2.1. Zusätzliche Anforderungen an Begründung | 3 |
| 2.2. Innerkantonale Einrichtungen | 3 |
| 2.3. Ausserkantonale Einrichtungen | 3 |

1. Kostenübernahmegarantien für Erwachsene mit Behinderung

1.1. Innerkantonale Einrichtungen Behindertenbereich

- A. Kostenübernahmegarantien (KÜG) für stationäre Angebote (inkl. Tagesstrukturen mit und ohne Lohn) des IVSE-Bereichs B (Erwachsene mit Behinderung) werden elektronisch durch die Zuger **Einrichtung** eingereicht (Applikation iLAG Zug). Die betroffenen Einrichtungen sind informiert.
- B. Das KSA selber holt bei Erwachsenen mit Behinderung **keine Begründung** von gemeindlichen Sozialdiensten oder Bestandspersonen mehr ein (Formular «KÜG Seite 3»). Der Wohnsitz wird durch das KSA geprüft (Zugriff Einwohnerregister). Die Verrechnung der Eigenleistung an die leistungspflichtige Person oder Stelle obliegt der Einrichtung.
- C. Bei **Personen mit IV-Rente** (Personen, die bisher über Leistungsvereinbarung mit einer Einrichtung finanziert wurden) ist während der Übergangsfrist keine nähere Begründung der KÜG notwendig. Im Moment genügt die IV-Rente als Bedarfsnachweis.
- D. Bei Personen mit Behinderung **ohne IV-Rente muss die Einrichtung** die Anmeldebestätigung der IV sowie allfällige weitere Verfügungen der IV/Ausgleichskasse mit der KÜG in iLAG Zug hochladen (unter «notwendige Dokumente»).
- E. Zudem holt die Einrichtung **bei Personen ohne IV-Rente eine Begründung** der Beistandsperson oder einer anderen Fachperson ein ([Formular «KÜG Seite 3»](#)).und lädt diese in iLAG Zug hoch.
- F. Sobald die Bedarfsabklärungsstelle die Aufbauarbeiten abgeschlossen hat, muss vor der Einreichung der KÜG eine individuelle Bedarfsabklärung durchgeführt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Gesuchstellenden. Beistandspersonen können in den ganzen

Abklärungsprozess involviert sein. Das KSA wird frühzeitig über diese Änderungen informieren.

- G. Bei Personen **ohne Behinderung** ist zu hinterfragen, ob eine Einrichtung des Behindertenbereichs die adäquate Betreuung leisten kann. Sollte das der Fall sein, gilt das Vorgehen unter Punkt 2 für Personen mit einem besonderen Betreuungsbedarf.

1.2. Ambulante Leistungserbringende

Bei ambulanten Angeboten muss vor dem Bezug der Leistung ein [Zuger Unterstützungsplan \(ZUP\)](#) ausgefüllt werden. Dazu gehört eine persönliche und eine ergänzende Sicht (z.B. durch Beistandsperson, Vertrauensperson, Betreuungspersonal). Eine weitere Begründung ist nicht notwendig. Anerkannte ambulante Anbietende reichen den ZUP zusammen mit der KÜG elektronisch via iLAG Zug ein. In der Regel findet bereits heute eine persönliche Bedarfsabklärung mit den Dienstleistungsnutzenden statt. Bei ambulanten Leistungen von nicht-erkannten Leistungserbringenden (Assistenz) informiert das Kantonale Sozialamt [auf Anfrage](#) über das Vorgehen.

1.3. Ausserkantonale Einrichtungen IVSE Bereich B

Neue Gesuche um KÜG:

- A. Der KÜG-Prozess erfolgt weiterhin gemäss IVSE-Regeln in Papierform.
- B. Das Kantonale Sozialamt (KSA) holt während der Übergangsfrist weiterhin die Begründung ([Formular «KÜG Seite 3»](#)) bei der **zuständigen Gemeinde oder Beistandsperson** ein.
- C. Die Wohnsitzprüfung durch die **Gemeinde** entfällt, da das KSA neu Zugriff auf das Einwohnerregister erhält.

Das KSA wird frühzeitig über die Änderungen nach Einführung der Bedarfsabklärung informieren.

Verlängerungen von bestehenden KÜG:

- A. Die Begründung durch die zuständige **Gemeinde oder Beistandsperson** («Seite 3») ist nicht mehr notwendig.
- B. Stattdessen hat die **Person** (oder ggf. ihre gesetzliche Vertretung) den Bedarf auszuweisen. An diesen Bedarfsausweis werden tiefere Anforderungen gestellt als an eine fachliche Begründung. Die Person (oder ihre rechtliche Vertretung) legt kurz dar, weshalb sie die Leistung weiter benötigt. Im Sinne der Selbstbestimmung sollte dabei möglichst der eigene Wille der Person zum Ausdruck kommen (im Rahmen der sprachlichen Möglichkeiten). Das KSA stellt hierzu ein [Formular](#) zur Verfügung.

2. Kostenübernahmegarantien für Personen mit einem besonderen Betreuungsbedarf aus familiären oder sozialen Gründen (z.B. Kinderheime, Frauenhäuser)

2.1. Zusätzliche Anforderungen an Begründung

- A. Neu ist bei Personen mit besonderem Betreuungsbedarf aus familiären oder sozialen Gründen neben der Notwendigkeit zusätzlich die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit einer stationären Massnahme im individuellen Fall aufzuzeigen (ausser bei angeordneten Massnahmen der KESB). Das [Formular «KÜG Seite 3»](#) wurde entsprechend angepasst.
- Die **Notwendigkeit** wird wie bisher begründet, indem die Problemstellung, bisherige Massnahmen und die Zielsetzung der Massnahme dargelegt werden.
 - Die **Wirksamkeit** hängt eng mit der Notwendigkeit zusammen. Die Wirksamkeit wird begründet, indem aufgezeigt wird, weshalb das ausgewählte Angebot für die individuelle Indikation und die Ziele der Person adäquat und erfolgsversprechend ist.
 - **Wirtschaftlich** ist eine stationäre Massnahme, wenn sie sich auf das Mass beschränkt, das für den individuellen Bedarf der Person erforderlich ist. Die Wirtschaftlichkeit ist im Verhältnis zu anderen möglichen Massnahmen zu beurteilen (z.B. ambulante Betreuung, Notwohnung etc.) Konkret: Es ist aufzuzeigen, welche Alternativen geprüft wurden und weshalb der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung im Verhältnis zu anderen Massnahmen wirtschaftlich begründbar ist. Hierfür kann auch ein Kostenvergleich mit Alternativen aufgezeigt werden.
- B. Weil ausserhalb des Behindertenbereichs in der Regel keine Bedarfsabklärung vorgesehen ist, muss das KSA die Gesuche um Kostenübernahmegarantie nach diesen Kriterien überprüfen (d.h. das KSA legt neben der rein administrativen Überprüfung neu mehr Augenmerk auf die fachliche-inhaltliche Überprüfung).
- C. Obschon künftig die Anforderungen an die Begründung leicht steigen, müssen die Begründungen nicht länger oder aufwändiger sein. Wichtig ist die **Plausibilität** im Einzelfall. Beispiel: Wenn eine Person häusliche Gewalt erlebt, muss nicht ausführlich begründet werden, weshalb ein Frauen- oder Männerhaus in der Akutsituation wirksam und wirtschaftlich ist. Eine Kurzbegründung genügt.
- D. Bei durch die KESB verfügten Massnahmen (angeordneten «Platzierungen») ist keine weitere Begründung mehr notwendig. Die Verfügung der KESB genügt. Die KESB (resp. die zuständige Beistandsperson) muss aber dem Kantonalen Sozialamt den Grund für den Aufenthalt mitteilen, damit das KSA die Finanzierungszuständigkeit überprüfen kann.

2.2. Innerkantonale Einrichtungen

- A. Der KÜG-Prozess erfolgt weiterhin in Papierform
- B. Die Einrichtung holt die fachliche Begründung ([Formular «KÜG Seite 3»](#)) vor Einreichung des Gesuchs um KÜG **selbständig** beim zuständigen gemeindlichen Sozialdienst (Unterstützungswohnsitz) oder der zuständigen Beistandsperson ein.
- C. Das KSA holt keine Begründungen mehr ein. KÜG ohne beigelegte Begründung («Seite 3») werden retourniert.
- D. Die Wohnsitzprüfung durch die Gemeinde entfällt, da das KSA neu Zugriff auf das Einwohnerregister erhält.

2.3. Ausserkantonale Einrichtungen

- A. Das Kantonale Sozialamt (KSA) holt weiterhin die Begründung (Formular «KÜG Seite 3») bei der zuständigen Gemeinde oder Beistandsperson ein
- B. Die Wohnsitzprüfung durch die Gemeinde entfällt, siehe 2.2.

Fragen zum neuen Gesetz? Die Abteilung Soziale Einrichtungen gibt Ihnen gerne Auskunft.

Kantonales Sozialamt
Soziale Einrichtungen
Neugasse 2
6301 Zug

Tel. 041 594 39 00